



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

603 2009-150

Urteil vom 2. September 2009

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESETZUNG Präsidentin: Marianne Jungo
Richter: Josef Hayoz, Michel Vuilleret

PARTEIEN **Herr X, Beschwerdeführer,**

gegen

SOZIALKOMMISSION S., Vorinstanz,

GEGENSTAND Sozialhilfe und Sozialvorsorge

Beschwerde vom 2. Juli 2009 gegen den Entscheid vom 27. Mai 2009.

S a c h v e r h a l t

A. Der 1967 geborene X wird seit April 2004 durch die Sozialen Dienste mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt. Mit Verfügung vom 1. April 2009 setzte die Sozialkommission seinen monatlichen Bedarf für den Monat Juli 2009 auf 1'442.90 Franken fest. Gleichzeitig verpflichtete sie ihn, "auf den nächsten Kündigungstermin eine Wohnung nach Mietansatz S. von Fr. 850.-- für eine Person zu suchen. Ansonsten muss die Mehrmiete abgezogen werden". Zurzeit benützt X eine Wohnung, für die er einen monatlichen Mietzins von 1'080 Franken bezahlt.

B. X gelangte am 28. April 2009 mit Einsprache an die Sozialkommission und beantragte, es sei auf den Entscheid zurückzukommen und ihm die bis anhin gewährte Unterstützung auszurichten. In S. finde er keine Wohnung für 850 Franken im Monat. Zudem habe er als Stellensuchender sowieso keine Chance, eine andere Wohnung zu finden.

Die Sozialkommission wies in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2009 die Einsprache ab. Sie ist der Meinung, dass die Gemeinde ihm die Möglichkeit zum "Teillohn-Projekt" biete und er daher die Mehrmiete übernehmen könne.

C. Am 2. Juli 2009 erhob X Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er hält an seinem Begehren vom 28. April 2009 mit gleicher Begründung fest. Ergänzend bringt er vor, dass er in S. geboren sei, immer dort gewohnt habe und die Gemeinde nicht verlassen möchte.

Die Sozialkommission schliesst auf Abweisung der Beschwerde. X habe eine zu teure Wohnung. Er habe gesagt, dass er möglicherweise zu seiner Freundin in die Ostschweiz ziehen werde, was er aber nicht gemacht habe. Auch habe er sich bei der Wohnungssuche nicht nur auf S. zu beschränken. Diesbezüglich habe er sich zu wenig um eine günstigere Wohnung bemüht.

E r w ä g u n g e n

1. Die Zuständigkeit der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ergibt sich aus Art. 36 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG; SGF 831.0.1). Der Beschwerdeführer hat um Sozialhilfe nachgesucht und ist demnach gestützt auf Art. 37 lit. a SHG beschwerdeberechtigt; er ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 lit a des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2. Zur Diskussion steht die Auflage/Weisung an den Beschwerdeführer, zwecks Verringerung der Mietkosten auf 850 Franken im Monat seine bis anhin für 1'080 Franken gemietete Wohnung auf den nächst möglichen Kündigungstermin aufzugeben und eine andere Wohnung zu suchen.

3. a) Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Der gleiche Anspruch ergibt sich aus Art. 36 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1). Die Einzelheiten sind im Sozialhilfegesetz (SHG) geregelt. Danach hat Anspruch auf Sozialhilfe, wer bedürftig ist. Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG). Gestützt auf Art. 22a Abs. 1 SHG erlässt der Staatsrat Richtsätze für die Berechnung der materiellen Hilfe, wobei er sich auf die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) bezieht. Diesem Auftrag entsprechend hat er die Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (nachfolgend: Verordnung; SGF 831.0.12) beschlossen. Weiter hat die Direktion für Gesundheit und Soziales die Befugnis, Weisungen zu erlassen (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung). Mit den Weisungen vom 1. Januar 2007 für die Anwendung der SHG-Richtsätze (nachfolgend: Weisungen; nicht veröffentlicht) hat sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Übrigen gelten für alle Bereiche, die in der Verordnung nicht speziell geregelt sind, die SKOS-Richtlinien. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung (Art. 17 der Verordnung; Ziff. 8 der Weisungen),

b) Die Deckung des Grundbedarfs umfasst gestützt auf Art. 11 Abs. 1 der Verordnung unter anderem die Wohnungskosten (einschliesslich laufende Kosten). Bei der Festsetzung der Höchstbeiträge für den Mietzins berücksichtigt das Kantonale Sozialamt die Situation auf dem regionalen Wohnungsmarkt (Art. 11 Abs. 2 der Verordnung). Gleich lautet Ziff. 2 der Weisungen: Zu übernehmen ist der Mietzins oder die Hypothekarzinsen ohne Abschreibungen für Personen mit Wohneigentum, wobei die Lage auf dem Wohnungsmarkt der Region zu berücksichtigen ist. Ebenfalls zu übernehmen sind die Wohn- Nebenkosten (Heizung, Warmwasser).

c) Die SKOS-Richtlinien (Kapitel B.3) sehen vor, dass der (aktuelle) Wohnungsmietzins anzurechnen ist, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die Sozialhilfeorgane haben die Aufgabe, die Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum aktiv zu unterstützen. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen. Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen: die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration.

d) Auch wenn es die kantonale Gesetzgebung nicht ausdrücklich erwähnt, kann die Gewährung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Sie dürfen indes keine Einschränkung des Grundrechts auf Existenzsicherung bewirken. Werden Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen der Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gekürzt werden. Auflagen und Weisungen sollen die richtige Verwendung der materiellen Hilfe sichern oder die Lage der Hilfe suchenden Person und Angehörigen verbessern, wie Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe, die Aufnahme zumutbarer Arbeit oder andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen (JÖRG PAUL MÜLLER / MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. A., S. 477 ff.; BGE 131 1166 E. 4.4. S. 175; AGVE 2008 S. 242).

4. a) Die Sozialkommission S. gewährte dem Beschwerdeführer Sozialhilfe und erteilte ihm die Auflage/Weisung eine preislich günstigere Wohnung zu suchen. Sie stützte sich dabei auf die Richtlinien der Deutschfreiburger Sozialdienste, wonach die Mietkosten in S. für eine alleinstehende Person bei 850 Franken liegen. Das Gericht hat sich mit diesen Richtlinien noch nie zu befassen gehabt. Immerhin ist festzustellen, dass sie sich offenbar auf Art. 11 der Verordnung, auf Ziff. 2 der Weisungen sowie auf Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien stützen. Insofern basieren sie auf einer gesetzlichen Grundlage.

b) Vorlegend besteht für das Gericht keine Veranlassung, von diesen Mietzinsrichtlinien abzuweichen. Auf diese Weise respektiert es den Gestaltungs- und Ermessensspielraum der mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörden (vgl. BVR 2007 S. 272 E. 3.2 S. 274 f.). Wenn also die Sozialkommission anordnet, der Beschwerdeführer habe eine Wohnung zu suchen, die im Monat nicht mehr aus 850 Franken kostet, lässt sich diese Massnahme grundsätzlich nicht beanstanden.

c) An diesem Ergebnis vermögen die Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Auch wenn er sein ganzes Leben in S. verbracht hat, kann aus diesem Umstand nicht abgeleitet werden, er sei derart überdurchschnittlich in dieser Gemeinde verwurzelt, dass ihm ein Umzug in eine andere Gegend nicht zugemutet werden könnte. Weiter hat er nicht dargelegt, dass er überhaupt nach einer günstigeren Wohnung gesucht hat. Insofern liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es für einen monatlichen Mietzins von 850 Franken keine Wohnung zu bekommen gibt. Sollte sich der Beschwerdeführer weigern, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre. Dies bedeutet unter Umständen, dass der Beschwerdeführer den teureren Mietzins nicht mehr bezahlen kann und die Kündigung erhält. In diesem Fall ist das Gemeinwesen verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3; BVR 2007 S. 272 E. 4.1 S. 276).

5. a) Die Herabsetzung der Sozialhilfe (Umfang/Zeitpunkt usw.) ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und infolgedessen hier nicht zu prüfen. Die Sozialkommission wird diesbezüglich einen neuen Entscheid machen müssen, den der Beschwerdeführer allenfalls mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln anfechten könnte. Im Sinne einer Orientierung sind die Verfahrensbeteiligten aber auf Folgendes hinzuweisen.

b) Grundsätzlich ist, wie schon gesagt, der aktuelle Wohnungsmietzins anzurechnen. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Zwar hat die Sozialkommission den Beschwerdeführer bei der Suche nach günstigem Wohnraum zu unterstützen; primär ist die Wohnungssuche jedoch Sache der mit wirtschaftlicher Hilfe Unterstützten. Solange der Beschwerdeführer seine Suchbemühungen nicht konkret nachweisen kann oder MLF, ist die Sozialkommission nicht dazu gehalten, ihn bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist auch die Situation des Beschwerdeführers genau zu prüfen (vgl. oben E. 3c). Immerhin kann ein Umzug in eine billigere Wohnung zumutbar sein, auch wenn damit gewisse Härten - zum Beispiel Herausreißen aus der gewohnten Umgebung - verbunden sind und gewisse Einschränkungen in der Lebensqualität in Kauf genommen werden müssen (vgl. BVR 2007 S. 272 E. 4 und 5 S. 276 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. Juni 2008, VB.2008.00145, <http://www.vgrzh.ch>).

c) Schliesslich ist zu bemerken, dass die vorliegenden Erwägungen nicht immer dann Geltung finden können, wenn ein Sozialhilfeempfänger eine zu teure Wohnung benutzt. Bei einer vorübergehenden, kurzen Fürsorgeabhängigkeit kann er wohl nicht angehalten werden, eine andere Wohnung zu suchen.

6 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Gestützt auf Art. 129 lit. a VRG werden keine Verfahrenskosten erhoben.

D e r H o f e r k e n n t :

- I Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

Givisiez, 2. September 2008 /JHA/dcu

9. SEP 2009



Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Junc", is written over the text "Die Präsidentin:".

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Sozialkommission der Gemeinden S. sowie informationshalber der Direktion für Gesundheit und Soziales zugestellt.